



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Stadtbauamt Datum: 03.01.2011	Aktenzeichen: 681-V1		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	17.01.2011	Vorberatung	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Landespflege	25.01.2011	Vorberatung	
Stadtrat	01.02.2011	Entscheidung	

Betreff:

**Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Teileinrichtung Straßenoberflächenentwässerung in der Friesenstraße (nördliches Teilstück) und in der Rietburgstraße in Landau in der Pfalz;
Änderung der Abrechnungsgebiete**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz beschließt in Abänderung seiner Beschlüsse vom 19.8.2008 und 15.12.2009 zum Zwecke der Ermittlung des beitragsfähigen Ausbau-aufwandes für die Teileinrichtung Straßenoberflächenentwässerung in der

- Friesenstraße -nördliches Teilstück-
- Rietburgstraße

zwei Abrechnungsgebiete .

Abrechnungsgebiet 1 : Friesenstraße -nördliches Teilstück-
(zum Abrechnungsgebiet zählt das Teilstück der nördlichen Friesenstraße und die Luitpoldstraße)

Abrechnungsgebiet 2: Rietburgstraße
(zum Abrechnungsgebiet zählt die Rietburg- und Hardenburgstraße)

Zu den Abrechnungsgebieten gehören die im Lageplan 3 und 4 gekennzeichneten Verkehrsanlagen und alle Grundstücke innerhalb der Grenzen der Abrechnungs-gebiete.

Die Grenzen der Abrechnungsgebiete werden durch die fettgedruckten Linien in den Lageplänen 3 und 4 dargestellt. Die Lagepläne mit seinen Eintragungen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

zu

Abrechnungsgebiet 1 und 2:

Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz hat in seinen Sitzungen am 19.8.2008 und 15.12.2009 zum Zwecke der Ermittlung des beitragsfähigen Ausbauraufwandes für die Teileinrichtung Straßenoberflächenentwässerung in der

- Rietburgstraße

- Friesenstraße – nördliches Teilstück –

die in den Lageplänen 1 und 2 gekennzeichneten Abrechnungsgebiete gebildet und die Erhebung von Ausbaubeiträgen beschlossen.

Bei der Ermittlung und Verteilung des endgültigen beitragsfähigen Ausbauraufwandes wurde festgestellt, dass die in beiden Abrechnungsgebieten befindlichen Straßen keine selbständigen Verkehrsanlagen im Sinne des Beitragsrechts und der dazu ergangenen Rechtsprechung darstellen.

Danach stellt der Begriff der Verkehrsanlage bzw. der einer Anbaustraße auf die „natürliche Betrachtungsweise“ ab, d.h. dass die Straße einem unbefangenen Beobachter bei natürlicher Betrachtungsweise als die einheitliche Straße erscheint

(BVerwG, Urteil vom 10.12.1993 – 8 C 59.91 – NVwwZ 94, 90, Urteil vom 15.2.1991

– 8 C 56.89, Urteil vom 23.3.1996 – 8 C 17.94, Urteil vom 7.6.1996 – 8 C 30.94).

Darüber hinaus fehlt es regelmäßig an der beitragsrechtlichen Selbständigkeit bei nicht verzweigten Stichwegen bis zu 100 m Länge, die eine seiner Ausdehnung angemessene Anzahl von Grundstücken erschließen (OVG R-P. Urteil vom 21.8.2007).

Nachdem diese Kriterien von den beiden Straßen in den beschlossenen Abrechnungs-gebieten nicht erfüllt werden, waren aus rechtlichen Gründen neue Abrechnungs-gebiete, wie im Beschlussvorschlag dargestellt, zu bilden.

Auswirkung:

Für die Stadt Landau in der Pfalz keine

Anlagen:

Lageplan 1 und 2: Alte Abrechnungsgebiete

Lageplan 3 und 4: Neue Abrechnungsgebiete

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Recht und Öffentliche Ordnung

Dezernat II / Herr Bürgermeister Hirsch

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

